

Anlage 3
(vgl. Nr. 31)

**Terminkalender für die Bundestagswahl
am 18. September 2005**

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18. 9. 1987 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
18. 3. 2005 (29 Monate nach Beginn der Wahl- periode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber/innen durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
23. 5. 2005	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber/innen (Erklärung des Bundeskanzlers am 22.5.05 – Vertrauensfrage, Absicht der Neuwahl; Frist nach § 21 (3) BWG gilt nicht bei vorzeitigem Ende der Wahlperiode)	§ 21 (3) BWG
möglichst bald (soweit noch nicht geschehen)	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die Bezirksregierungen	§ 9 (1) BWG, § 3 (1) BWO, § 1 (1) Verordnung über die Wahlorgane
	Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungs-vordrucke durch Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiter/innen und Gemeinden	§ 88 BWO
	Bildung der Wahlbezirke durch die Gemeindebehörde	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 (3) BWG, §§ 12, 13 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO
	c) Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage allgemeiner Wahlbezirke	§ 2 (2) WStatG
	Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch die Gemeindebehörde	§§ 8, 62-64 BWO
	Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61-64 BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Aufforderung des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Kreiswahlleiter/in, Landeswahlleiterin) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§ 32 (1) BWO
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen	§ 18 (2) BWG, § 32 (1) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe, wie viel Unterstützungsunterschriften für Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind	§ 32 (1) BWO
	Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin	§ 9 (2) BWG, § 4 (1) BWO
	Ernennung ¹⁾	
	a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 6 (1) BWO
	b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§§ 6, 7 BWO
	Berufung ¹⁾	
	a) der Beisitzer/innen der Wahlvorstände	§ 9 (2) BWG, § 6 (2) BWO
	b) der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände	§ 9 (2) BWG, § 7 BWO
	Bestellung der Schriftführer/innen und ihrer Stellvertreter/innen aus den Beisitzern/Beisitzerinnen	§ 6 (4) BWO
	Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14 -18 BWO
18. 6. 2005 (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1, 5) BWG
2. 8. 2005 (47. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG i. V.m. FristVO ²⁾

¹⁾ Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

²⁾ Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag.

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. 8. 2005 (37. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung durch den Bundeswahlausschuss a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 18 (4) BWG i.V.m. FristVO § 33 (3) BWO
	2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter	§ 33 (3) BWO
14. 8. 2005 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindebehörden)	§ 16 (1) BWO
bis zum 15. 8. 2005 (34. Tag)	1. Sofortige Zusendung a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin an Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter b) eines Abdrucks der Landeslisten durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter/innen – Landeswahlleiterin)	§§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
15. 8. 2005 (34. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin, Landeslisten an die Landeswahlleiterin)	§ 19 BWG i.V.m. FristVO
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 25 (2), 27 (5) BWG
spätestens etwa 15. 8. 2005	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Kreiswahlleiter/in - Landeswahlleiterin) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss - Landeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§§ 5 (3), 86 (2) BWO
	2. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
15. 8. bis 28. 8. 2005 (34. bis 21. Tag)	1. Zeitraum für „Veränderungsdienst“: Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung	§§ 16 -18 BWO
	2. Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 19 BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. 8. 2005 (30. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten danach Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreiswahlleiter/in bzw. Landeswahlleiterin 3. Sofortige Übersendung a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG § 26 (1) BWG i.V.m. FristVO § 28 (1) BWG i.V.m. FristVO §§ 36 (5), 41 (2) BWO § 36 (7) BWO § 41 (2) BWO
22. 8. 2005 (27. Tag)	Letzter Tag a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 26 (2) BWG, § 37 (1) BWO § 28 (2) BWG, § 42 (1) BWO
ab 23. 8. 2005 (26. Tag)	Frühester Zeitpunkt für a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber/innen jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen, b) Beschaffung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen und Zuweisung an die Gemeinden, c) Erteilung von Wahlscheinen durch die Gemeindebehörden an Wahlberechtigte, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten erhoben worden sind.	§ 43 (2) BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO § 28 (1) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
25. 8. 2005 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 20 (1) BWO
25. 8. 2005	1. Letzter Tag. a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste oder Teilen einer Landesliste 2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber/innen jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter/innen b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 26 (2) BWG i.V.m. FristVO § 28 (2) BWG i.V.m. FristVO § 43 BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO
28. 8. 2005 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Wahlscheinantragvordruck 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§ 19 BWO §§ 16 (2-5, 9), 18 BWO
29. 8. 2005 (20. Tag)	Letzter Tag 1. für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin b) der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin 2. – bis 18 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 26 (3) BWG i.V.m. FristVO, § 38 BWO § 28 (3) BWG i.V.m. FristVO, § 43 BWO §§ 29 (1), 7 BWG i.V.m. FristVO, § 44 BWO
29. 8 bis 2. 9. 2005 (20. bis 16. Tag)	1. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (Gemeindebehörde) 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWG § 22 (1) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa ab 29. 8. 2005 (ab 20. Tag)	Zeitraum, in dem die Gemeindebehörde den Kreiswahlleiter/ die Kreiswahlleiterin über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (8) BWO
2. 9. 2005 (16. Tag)	Letzter Tag 1. für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung 2. a) für das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Gemeindebehörde) b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse bei der Gemeindebehörde	§ 29 (2) BWG i.V.m. FristVO § 17 (1) BWG § 22 (1) BWO
3. 9. 2005 (15. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter	§ 29 (3) BWG i.V.m. FristVO
5. 9. 2005 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten/Soldatinnen über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 29 (2) BWO § 29 (3) BWO § 66 (5) BWO
8. 9. 2005 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
etwa 10. 9. 2005 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO
10. 9. 2005 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen – 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 22 (5) BWO § 29 (1) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa 10. bis 17. 9. 2005 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: a) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände c) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände durch die Gemeindebehörde	§ 7 BWO § 7 BWO § 7 BWO
12. 9. 2005 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie ggf. über die Verwendung von Wahlgeräten (Gemeindebehörde)	§ 48 BWO, § 6 BWahlGV
ab 12. 9. 2005 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken, durch die Gemeindebehörde 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben sowie ggf. die Bedienung von Wahlgeräten durch die Gemeindebehörde 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls nicht bei der Ernennung geschehen, durch die Gemeindebehörde 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den/die Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 50-52, 61-64 BWO § 6 (5) BWO, § 7 (3) BWahlGV § 6 (3) BWO § 6 (6) BWO
14. 9. 2005 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreiswahl- leiter/innen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
15. 9. 2005 (3. Tag)	Frühester Termin für a) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindebehörde) b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den/die Kreiswahlleiter/in durch die Gemeindebehörde	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO
15. bis 18. 9. 2005 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigkeits- erklärung von Wahlscheinen durch den/die Kreiswahlleiter/in	§ 28 (8) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag/Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab 15. 9. 2005 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 5, 76 (2-4), 86 (2) BWO
16. 9. 2005 (2. Tag)	Letzter Tag – 18.00 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindebehörde)	§ 27 (4) BWO
16. bis 18. 9. 2005 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den/die Wahlvorsteher/in	§ 49 BWO § 8 BWahlGV
17. 9. 2005 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Termin a) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindebehörde) b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlannonce“ an den/die Kreiswahlleiter/in durch die Gemeindebehörde 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO § 61 (5) BWO
18. 9. 2005	Wahltag 1. bis 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (§ 28 (6) BWO) an den/die Wahlvorsteher/in 2. bis 12.00 Uhr – Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) an den/die Kreiswahlleiter/in durch die Gemeindebehörde, so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen 3. bis 15.00 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der/die zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist (Gemeindebehörde) 4. bis 15.00 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 49 BWO § 28 (9) BWO § 27 (4) BWO § 28 (3) BWO

Termin (Wahltag, Wahlabend, nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	5. nach 15.00 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO
	6. 18.00 Uhr (Ende der Wahlzeit) - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde	§ 36 (1) BWG
Wahlabend		
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -	
	a) durch die/den Wahlvorsteher/in an die Gemeindebehörde	§ 71 (1) BWO
	b) von der Gemeindebehörde an den Kreis oder die/den Kreiswahlleiter/in	§ 71 (1) BWO
	c) vom/von der Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin	§ 71 (3) BWO
	d) von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 71 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde	§ 72 (2) BWO, § 15 (1) BWahlGV
	3. Rückgabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörde	§ 73 (1, 3) BWO § 16 (1) BWahlGV
Nach dem Wahltag		
	Übersendung der Wahlunterschriften durch die Gemeindebehörde an die/den Kreiswahlleiter/in mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses	§ 72 (3), § 75 (6) BWO
	Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 73 (1,3) BWO, § 16 (1) BWahlGV
	Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindebehörde)	§ 73 (2) BWO
	Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeindebehörde)	§ 89 BWO
	Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden	§ 41 (1) BWG, § 76 (2,3) BWO

Termin (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den/die Kreiswahlleiter/in	§ 76 (5) BWO
	Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den/die Kreiswahlleiter/in an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter	§ 76 (8) BWO
	Benachrichtigung der/des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWG § 76 (7) BWO
	Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	Benachrichtigung der/des über die Landeslisten Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt	§ 42 (3) BWG, § 80 BWO
	Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an die Landeswahlleiterin, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die Kreiswahlleiter/in	§ 76 (9) BWO
	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des/der gewählten Wahlkreisbewerbers/in durch den/die Kreiswahlleiter/in, des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der gewählten Listenbewerber/innen durch die Landeswahlleiterin, des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber/innen durch den Bundeswahlleiter	§ 79 (1) BWO
	Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	§ 79 (2) BWO